

***Mitteilung des Senats vom 28. November 2006******Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen (Schuldatenschutzgesetz)***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Schuldatenschutzgesetzes.

Das noch geltende Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen stammt aus dem Jahre 1987 und ist seitdem nicht überarbeitet worden. Sowohl die Entwicklung der Datenverarbeitungstechnologie und der damit verkoppelten verwaltungsökonomischen Möglichkeiten als auch die des Bremischen Datenschutzgesetzes, das zwischenzeitlich mehrfach geändert worden ist, machen eine grundlegende Überarbeitung des Schuldatenschutzgesetzes erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Schwerpunkte zu nennen, die die Novellierung des Schuldatenschutzgesetzes erfassen muss:

Die Ermöglichung

- der Nutzung privater PC durch Schulbedienstete,
- der Nutzung der Magellan-Software,
- von schulexternen und schulinternen Evaluationsmaßnahmen,
- eine Modifizierung der Datenübermittlungsregelungen,
- der Verfolgung von Schulkarrieren.

Die Benennung derjenigen personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten, deren Verarbeitung für eine effektive Organisation des Schulbetriebes einerseits, aber auch für Maßnahmen der Qualitätssicherung andererseits erforderlich sind, ist einer Rechtsverordnung vorbehalten, um in hinreichender Flexibilität auf die sich wandelnden Gegebenheiten reagieren zu können.

Zudem gilt es, das Gesetz um die Regelungsmaterien zu bereinigen, die durch die zwischenzeitlichen Überarbeitungen bzw. Ergänzungen des Bremischen Datenschutzgesetzes bereits abschließend und z. T. auch anders, als es das Schuldatenschutzgesetz vorsieht, geregelt wurden.

Schließlich ist es notwendig, auch die Privatschulen, soweit auf ihnen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in den Geltungsbereich des Schuldatenschutzgesetzes einzubeziehen.

Das Katholische Büro Bremen leitet aus dem verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften die Forderung ab, eigene Datenschutzbestimmungen für die Schulen in der Trägerschaft der Katholischen Kirche an die Stelle der Bestimmungen des Gesetzes setzen zu dürfen. Es verweist darauf, dass die Bistümer Hildesheim und Osnabrück bereits eine „Anordnung zum Schutze personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft“ erlassen hätten.

Die Auffassung des Katholischen Büros Bremen ist nicht zutreffend. Die Sonderregelungen des Grundgesetzes für öffentliche Religionsgesellschaften räumen nicht die Befreiung von allgemeinen Gesetzen ein. Artikel 7 GG unterstellt das gesamte Schulwesen, also auch das Privatschulwesen der Aufsicht des Staates. Dem Staat ist damit die Verantwortung auch für die Privatschulen der öffentlichen Religionsgesellschaften übertragen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Schulen in kirchlicher Träger-

schaft als anerkannte Ersatzschulen, die faktisch als öffentlich Beliehene im Auftrag des Staates tätig werden, abweichend von den allgemeinen Regeln des Bremischen Datenschutzgesetzes eine Sonderposition einnehmen sollten. Das Recht sich selbst zu verwalten beinhaltet nicht den Ausschluss von Bestimmungen, die dem Schutz derjenigen dienen, die nicht Teil dieser Selbstverwaltung sind. Der Schutz der persönlichen Daten ist unmittelbar abgeleitet aus Artikel 2 Grundgesetz, dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dies einzuschränken ist nach der dezidierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur dem Gesetzgeber erlaubt (so genannter Parlamentsvorbehalt). Diese Rechtsprechung lässt es nicht zu, einen Sektor der mittelbaren hoheitlichen Verwaltung diesem Regelungsvorbehalt zu entziehen.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz abgestimmt.

Die Deputation für Bildung hat dem Gesetzentwurf auf ihrer Sitzung am 9. November 2006 zugestimmt.

## **Bremisches Schuldatenschutzgesetz – BremSchulDSG –**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht:

### **Teil 1**

#### **Datenverarbeitung in den Schulen**

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmung
- § 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule
- § 3 Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
- § 4 Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen
- § 5 Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen
- § 6 Datenübermittlung an den Senator für Bildung und Wissenschaft
- § 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung
- § 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
- § 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
- § 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

### **Teil 2**

#### **Datenverarbeitung beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Schülerverzeichnis
- § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung
- § 14 Schulinterne Untersuchungen

### **Teil 3**

#### **Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst**

- § 15 Allgemeines
- § 16 Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung
- § 17 Datenübermittlung
- § 18 Information der Betroffenen
- § 19 Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten
- § 20 Einsichts- und Auskunftsrecht

- § 21 Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Schlussbestimmungen

## **Teil 1**

### **Datenverarbeitung in den Schulen**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

- (1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerber und -bewerberinnen sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf den Senator für Bildung und Wissenschaft und dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven.
- (3) Für die angegliederten Bildungsgänge an den Hochschulen gelten die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht.
- (4) Verarbeiten ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen im Sinne des Bremischen Datenschutzgesetzes.

#### **§ 2**

##### **Zulässigkeit der Datenverarbeitung in der Schule**

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der in der Schule stattfindenden Betreuungsaufgaben, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich ist. Von den besonderen Arten personenbezogener Daten nach § 2 Abs. 6 Bremisches Datenschutzgesetz dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache oder Gesundheit der Betroffenen beziehen.
- (2) Der Senator für Bildung und Wissenschaft bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und bestimmt die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.
- (3) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Akten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
- (4) Lehrkräfte und Betreuungskräfte dürfen persönliche Notizen führen und die den täglichen Schulbetrieb begleitenden Vermerke im Klassenbuch oder in ähnlichen Unterlagen anfertigen, soweit es für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

#### **§ 3**

##### **Datenzugang und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte**

- (1) Die in der Schule gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen.
- (2) Lehr- und Betreuungskräfte, die sich schriftlich zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet und sich mit der Überwachung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und den Landesbeauftragten für den Datenschutz einverstanden erklärt haben, dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben private Datenverarbeitungsgeräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und

Schülern verwenden. Sie haben sicherzustellen, dass diese Daten vor dem Zugriff Dritter geschützt sind und spätestens nach dem Ende des jeweils nächsten Schuljahres gelöscht werden. Andere Schulbedienstete dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigenen Datenverarbeitungsgeräten speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule verarbeiten oder durch unbefugte Dritte verarbeiten lassen.

#### § 4

##### **Einwilligung und Unterrichtung der Betroffenen**

(1) Die Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden, es sei denn, dass

1. die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen oder für die pädagogische Arbeit an der Schule notwendig ist,
2. die fehlende Kenntnis der Daten über Erkrankungen und Behinderungen eine gesundheitliche Gefährdung des Betroffenen bedeuten könnte,
3. die Verarbeitung zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder
4. der Schutz eines Betroffenen die Einholung der Einwilligung verbietet.

(2) Andere als die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 genannten personenbezogenen Daten dürfen von der Schule nur mit Einwilligung der Betroffenen verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem oder mehreren der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke dient.

(3) Die Betroffenen sind über Datenspeicherungs- und -übermittlungsvorgänge unverzüglich zu unterrichten, soweit der entsprechende Vorgang nicht zum festen Bestandteil üblicher schulischer Tätigkeit gehört. Von der Unterrichtung muss abgesehen werden, soweit es der Schutz eines Betroffenen erfordert.

#### § 5

##### **Datenübermittlung an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen**

(1) Beim Wechsel eines Schülers oder einer Schülerin in eine andere allgemeinbildende öffentliche Schule oder eine allgemein bildende private Ersatzschule oder anerkannte Ergänzungsschule können neben den Adress- und Geburtsdaten (einschließlich des Geschlechts) und den Daten zur Staatsangehörigkeit das Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden, übermittelt werden.

(2) Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule gespeicherten Daten, können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. Die Datenübermittlung einer Schule an eine berufliche Schule setzt stets ein begründetes Interesse im Einzelfall voraus. Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten Einspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine bestimmte Gruppe von Daten vom Senator für Bildung und Wissenschaft angeordnet ist. Die Erziehungsberechtigten sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Einspruchsrecht zu informieren.

(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.

(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung eines Schülers oder einer Schülerin zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen gespeicherten Daten untereinander übermitteln.

#### § 6

##### **Datenübermittlung an den Senator für Bildung und Wissenschaft**

An den Senator für Bildung und Wissenschaft und an den Magistrat Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule gespeicherten Daten übermittelt werden.

## § 7

### **Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter, an die Bremer Unfallkasse und an öffentliche Institutionen für Arbeitsvermittlung**

- (1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse des Schülers angestrebt wird.
- (2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.
- (3) An die Bremer Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.
- (4) An die Bundesagentur für Arbeit dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzvermittlung, der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt Name, Vorname, Geburtsdatum, Datum des Beginns der berufsqualifizierenden Maßnahme und Anschrift der Schule der Schülerinnen und Schüler, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden, übermittelt werden.
- (5) An die zuständigen öffentlichen Institutionen für Arbeitsvermittlung dürfen zur Berufsberatung und -vermittlung Name, Anschrift, die besuchte Schule und der besuchte Bildungsgang der Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Jahrgangsstufe, die voraussichtlich zum Ende des laufenden Jahres die Schule verlassen werden, übermittelt werden.

## § 8

### **Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen**

- (1) Die Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn
  1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt,
  2. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen,
  3. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftsersuchens erforderlich ist,
  4. das Erheben beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde, die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, dass dieser in Kenntnis des Verarbeitungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,
  5. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der verantwortlichen Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen.

Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. Die Datenübermittlung erfolgt durch den Schulleiter oder durch die Schulleiterin. Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

- (2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.

## § 9

### **Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen**

An die Gesamtvertretungen der Schüler dürfen die Namen, Adressdaten und Funktionsbestimmungen aller Schülersprecher, an die Gesamtvertretungen der Eltern die aller Elternsprecher übermittelt werden.

## § 10

### Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) An nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit Schulen Ausbildung betreiben, können neben den Namen, Adressdaten und Geburtsdaten von Schülerinnen und Schülern auch die Daten über den Schulbesuch übermittelt werden, sofern es zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgabe erforderlich ist. An die Bremer Unfallkasse können die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an diesen Daten glaubhaft macht.

(2) An die Träger der freien Jugendhilfe können neben den Daten nach Absatz 1 auch Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse von Schülerinnen und Schülern und deren Gesundheitsdaten übermittelt werden, wenn dies im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen um die Erfüllung der Schulpflicht erforderlich ist.

(3) An sonstige nicht-öffentliche Stellen, auf die vom Senator für Bildung und Wissenschaft oder vom Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven schulbehördliche Aufgaben übertragen worden sind, dürfen personenbezogene Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerbern und -bewerberinnen sowie von deren Erziehungsberechtigten übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten in Schulchroniken ist ohne vorherige Einwilligung der Betroffenen zulässig, sofern schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen.

(5) Ehemalige Schülerinnen und Schüler können personenbezogene Daten aus nicht-automatisierten Dateien der Schulen und deren Funktionsnachfolgerinnen nutzen, wenn sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse besteht insbesondere

1. an Daten ihrer ehemaligen Klasse aus Anlass und zur Ausgestaltung von Klassentreffen,
2. an Daten über Namen, Adressdaten, Geburtsdaten, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen aus Anlass der Organisation von Treffen, die einen größeren Kreis als die ehemalige Klasse umfasst.

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen gelten stets als überwiegend, wenn die Schule auf Bitten der Schülerin oder des Schülers oder deren Erziehungsberechtigten einen Sperrvermerk bei bestimmten oder allen personenbezogenen Daten angebracht hat. Entsprechenden Bitten ist nachzukommen.

## Teil 2

### Datenverarbeitung beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven

## § 11

### Allgemeines

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerbern und -bewerberinnen und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Abs. 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. Für die Übermittlung der Daten gelten § 4 Abs. 2 und 3 und §§ 7 bis 10 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.

(3) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der den Schüler oder die Schülerin unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte sinnvoll oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.

(4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen gewährleisten, dass die von ihnen erhobenen oder ihnen übermittelten Daten nur für den jeweiligen konkreten Zweck verarbeitet werden. Sie dürfen nur den Bediensteten zugänglich gemacht und von ihnen genutzt werden, die mit der Erledigung der Aufgaben betraut sind.

## § 12

### Schülerverzeichnis

(1) Zur Überwachung der Schulpflicht und zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung schulorganisatorischer Maßnahmen sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke können beim Senator für Bildung und Wissenschaft und beim Magistrat Bremerhaven nachstehende Daten in automatisierten Dateien verarbeitet werden:

1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Aussiedlereigenschaft und Einschulungsdatum des Schülers oder der Schülerin und die von ihm oder ihr besuchte Klasse sowie von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum;
2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes des Schülers oder der Schülerin.

(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.

## § 13

### Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft und der Magistrat Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.

(2) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung nur durch Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Verordnung nach § 2 Abs. 2 erreicht werden kann, können diese Daten in dem dort bestimmten Umfang erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Sofern zur Erreichung des Zwecks weitere Daten erforderlich sind, können diese erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Der Einwilligung der Betroffenen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
2. Die zweite Datenbank ist mit den in § 7 Abs. 4 Bremisches Datenschutzgesetz genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation eines Schülers oder einer Schülerin durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.
4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.

(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.

(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft; Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Schulinterne Untersuchungen**

(1) Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. § 13 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Schule muss vor der Evaluationsmaßnahme

1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,
2. die Art des Untersuchungsverfahrens,
3. den Zweck, Art und Umfang der Untersuchung,
4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung,
5. die Trennung und Löschung der Daten sowie
6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft

schriftlich festlegen.

(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.

(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.

(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die dabei verlangten Kenntnisse über Betroffene nicht für andere Zwecke verwendet werden und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.

## **Teil 3**

### **Datenverarbeitung beim Schulärztlichen und Schulpsychologischen Dienst**

## **§ 15**

### **Allgemeines**

(1) Vom Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter (Schulärztlicher Dienst) dürfen für die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung durchgeführten Untersuchungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit sie für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Hiervon unberührt bleibt die Pflicht des Arztes, besondere Erkenntnisse und die Information der Erziehungsberechtigten hierüber zu seinen Unterlagen zu nehmen. Die Daten gemäß Satz 1 dürfen nur innerhalb des Schulärztlichen Dienstes in automatisierten Dateien verarbeitet werden; sie dürfen nur so ausgewertet werden, dass ein Personenbezug nicht erkennbar wird.

(2) Vom Schulpsychologischen Dienst dürfen personenbezogene Daten nur in nicht-automatisierten Dateien und Akten verarbeitet werden, wenn er im Rahmen seiner Aufgaben Schüler untersucht und die Erhebung und Speicherung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(3) Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht und der Schweigepflicht der Schulpsychologen ist sicherzustellen, dass die gespeicherten personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter geschützt werden.

## **§ 16**

### **Umfang der Datenerhebung, -speicherung und -nutzung**

(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, erhoben, gespeichert und genutzt werden.

(2) Dies gilt entsprechend für weitere, aufgrund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderungsbedarfs von Schülern in der Regelschule.

## **§ 17**

### **Datenübermittlung**

(1) Der Schulärztliche Dienst darf nur das für die Schule maßgebende Ergebnis von Pflichtuntersuchungen der Schule mitteilen. Dies sind neben dem eigentlichen Ergebnis auch Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen, die grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn

1. die Betroffenen trotz eingehender Beratung durch den Schulärztlichen Dienst die Einwilligung versagt haben und die Übermittlung nach Entscheidung Schulärztlichen Dienstes im Interesse des Schülers oder der Schülerin zwingend notwendig ist oder
2. die Übermittlung innerhalb eines Verwaltungs-, Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahrens erforderlich ist.

(2) Der Schulpsychologische Dienst bedarf für die Übermittlung von Daten und Untersuchungsergebnissen in jedem Fall der Einwilligung der Betroffenen.

## **§ 18**

### **Information der Betroffenen**

Der Schulärztliche Dienst und der Schulpsychologische Dienst haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben der Schulärztliche Dienst und unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch der Schulpsychologische Dienst den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

## **§ 19**

### **Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten**

(1) Name, Schulbesuchsdauer und besondere schulische Leistungen oder Ehrungen eines Schülers oder einer Schülerin dürfen von einer Schule unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn sie für Schulchroniken oder sonst historisch bedeutsam sein könnten.

(2) Im Übrigen sind personenbezogene Daten in automatisierten und nichtautomatisierten Dateien und in Akten nach Maßgabe einer Verwaltungsanordnung des Senators für Bildung und Wissenschaft zu löschen.

## **§ 20**

### **Einsichts- und Auskunftsrecht**

Schüler und Schülerinnen und deren Erziehungsberechtigte haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden gespeicherten Daten und Unterlagen, wenn diese in nicht-automatisierten Akten und Dateien gespeichert sind; hinsichtlich der in automatisierten Dateien gespeicherten Daten besteht ein Auskunftsrecht. Für minderjährige Schüler und Schülerinnen wird das Recht durch die Erziehungsberechtigten ausgeübt. Die Einsichtnahme und Auskunft kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit der Schutz der Betroffenen oder dritter Personen dies erforderlich macht. Die Ablehnung ist zu begründen. Bei Prüfungsverfahren besteht das Recht auf Einsicht oder Auskunft erst nach dem Abschluss des Verfahrens.

## **§ 21**

### **Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes**

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes.

## § 22

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 23

### Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Juli 2016 außer Kraft.

(2) Das Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen vom 8. September 1987 (Brem.GBl. S. 247 – 206-e-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), tritt außer Kraft.

### *Begründung zum Schuldatenschutzgesetz*

#### **I Allgemeines**

Das noch geltende Gesetz zum Datenschutz im Schulwesen stammt aus dem Jahre 1987 und ist seitdem nicht überarbeitet worden. Sowohl die Entwicklung der Datenverarbeitungstechnologie und der damit verkoppelten verwaltungsökonomischen Möglichkeiten als auch die des Bremischen Datenschutzgesetzes, das zwischenzeitlich mehrfach geändert worden ist, machen eine grundlegende Überarbeitung des Schuldatenschutzgesetzes erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Schwerpunkte zu nennen, die die Novellierung des Schuldatenschutzgesetzes erfassen muss:

Die Ermöglichung

- der Nutzung privater PC durch Schulbedienstete,
- der Nutzung der Magellan-Software,
- von schulexternen und schulinternen Evaluationsmaßnahmen,
- eine Modifizierung der Datenübermittlungsregelungen,
- der Verfolgung von Schulkarrieren.

Die Benennung derjenigen personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten, deren Verarbeitung für eine effektive Organisation des Schulbetriebes einerseits, aber auch für Maßnahmen der Qualitätssicherung andererseits erforderlich sind, ist einer Rechtsverordnung vorbehalten, um in hinreichender Flexibilität auf die sich wandelnden Gegebenheiten reagieren zu können.

Zudem gilt es das Gesetz um die Regelungsmaterien zu bereinigen, die durch die zwischenzeitlichen Überarbeitungen bzw. Ergänzungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (Querschnittsgesetz) bereits abschließend und z. T. auch anders, als es das Schuldatenschutzgesetz vorsieht, geregelt wurden.

Schließlich ist es überfällig, auch die Privatschulen, soweit auf ihnen die Schulpflicht erfüllt werden kann, in den Geltungsbereich des Schuldatenschutzgesetzes einzubeziehen.

#### **II Zu den Vorschriften im Einzelnen**

##### **Zu § 1**

Die bisherigen §§ 1 und 2 sind in Verbindung mit der beabsichtigten Rechtsverordnung einer neuen Systematik zugeführt worden. Die jetzt gewählte erscheint klarer und übersichtlicher.

Inhaltlich ist der Adressatenkreis, für die dieses Gesetz gilt, der Praxis entsprechend um Schulbewerber/-innen ergänzt worden. Auch ehemalige Schüler/-innen können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 von diesem Gesetz erfasst werden.

Die Regelungen des Schuldatenschutzgesetzes finden jetzt auch auf die Privatschulen Anwendung, die an der Realisierung des öffentlichen Bildungsauftrages mitwirken. Anders als in einigen anderen Ländern ist davon abgesehen worden, spezifische Datenschutzbestimmungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften Vorrang einzuräumen. Zum einen führte dies zu einer Unübersichtlichkeit der Regelungen, zum anderen könnten z. B. entsprechende Übermittlungsverbote dazu führen, dass den zuständige Schulbehörden Daten vorgehalten werden, auf die sie angewiesen wären (Absatz 2).

Absatz 3 ist unverändert gegenüber § 1 Abs. 2 letzter Satz und der neue Absatz 4 entspricht der Formulierung von § 1 Abs. 4 Satz 1 des geltenden Gesetzes.

### **Zu § 2**

Die Ergänzung des Satzes 2 berücksichtigt den Katalog des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung (Absatz 1).

Vor dem Hintergrund nicht nur des aktuellen, sondern eines stetigen, kontinuierlichen Novellierungsbedarfs ist es erforderlich, den zulässigen Datenkatalog des § 2 des geltenden Gesetzes nicht nur um die zurzeit als erforderlich betrachteten Datenfelder zu erweitern (dazu siehe Begründung der Rechtsverordnung), sondern den Datenkatalog insgesamt, wie es alle Länder getan haben, durch Rechtsverordnung, statt durch Gesetz zu bestimmen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung hat den Vorteil, dass diese Art der Rechtssetzung wesentlich flexibler als die des formellen Gesetzes ist. Mit dieser Flexibilität kann auf zukünftige Veränderungen, die eine Anpassung der Vorschriften erfordern, durch Vermeidung langwieriger Durchläufe von Vorschlägen durch die entsprechenden Gremien schneller und damit auch kostengünstiger reagiert werden. Eine solche Rechtsverordnung kann jedoch nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnungsermächtigung erlassen werden (Absatz 2).

§ 2 Abs. 3 ist der bisherige § 2 Abs. 5.

Persönliche Notizen und Vermerke (im Klassenbuch) sind ebenfalls personenbezogene Daten. Sie wurden bisher im Wege einer so genannten gesetzlichen Fiktion aus dem Geltungsbereich des geltenden Gesetzes herausgenommen, weil das dort verankerte hoch aufwändige Verfahren dazu angetan gewesen wäre, jede Lehrkraft von der Fixierung notwendiger Vermerke und Notizen abzuhalten. Mit der „Verschlankung“ des Verfahrens ist diese Form der Besonderung nicht mehr angezeigt. Vielmehr sollte der Charakter dieser Daten durchaus deutlich werden, zugleich jedoch der Umgang mit ihnen der bisherigen Regelung entsprechend nicht in allem den strengen Anforderungen dieses Gesetzes unterliegen (Absatz 4).

### **Zu § 3**

Das bisherige Verbot der Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten PC der Lehrkräfte ist inzwischen lebensfremd und entspricht seit langem nicht mehr der Realität. An einer Bestimmung, die insbesondere auch bei den betroffenen Lehrkräften auf völliges Unverständnis stößt, kann dem Datenschutz nicht gelegen sein.

Eine gesetzliche Regelung hat auf der einen Seite sicher zu stellen, die Nutzung des PC als unerlässliches Instrument der Arbeitserleichterung und -effektivierung zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber die auf privaten Rechnern gespeicherten Daten sicher zu schützen. Die Regelung des Absatzes 2 Sätze 1 und 2 übernimmt im Wesentlichen die Hamburger Regelung.

### **Zu § 4**

Nach § 4 des geltenden Gesetzes ist es möglich, dass Einwilligungen von Betroffenen im Notfall ersetzt werden können, wenn diese sich entweder trotz Bemühungen der Schule nicht geäußert haben oder wenn die Einwilligung „trotz guten Zuredens“ dennoch nicht erklärt wurde. Die Möglichkeit des Ersetzens der Einwilligung ist systemwidrig: Entweder ist die Datenverarbeitung über eine gesetzliche Erlaubnis zulässig, oder über die Einwilligung, bei deren Nichtvorliegen unter sehr engen Voraussetzungen Erlaubnistatbestände als Ausnahmen formuliert werden. Unabhängig davon war die Durchführung dieser Vorschrift mit einem erheblichen Aufwand für die jeweiligen Schulen verbunden, da sämtliche

Versuche, den Betroffenen (mehrfach) zu einer Einwilligung zu bringen (um dann schließlich mit der Ersetzung doch wieder darauf zu verzichten), dokumentiert werden müssen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand steht zum verfolgten Zweck in keinem angemessenen Verhältnis.

Mit der Neufassung des § 4 werden diese Ersetzungsmöglichkeiten gestrichen und durch die vorher im Absatz 2 alte Fassung bereits geregelten Ausnahmen ersetzt.

Die gegenüber dem Bremischen Datenschutzgesetz (§ 11) modifizierte Regelung berücksichtigt die schulische Realität, die voll von selbstverständlicher, von allen akzeptierter Datenerhebung und -übermittlung ist. Jede persönliche Notiz eines Lehrers über z. B. eine mündliche Leistung zählt dazu. Jede Weiterleitung von fachlichen Beurteilungen z. B. in der Zeugniskonferenz zählt hierzu. Eine Unterrichtungspflicht in allen diesen Vorgängen wäre wirklichkeitsfremd und wird trotz der gegenteiligen geltenden Regelung nie praktiziert. (Etwas anderes ist die allgemeine Informationspflicht der Lehrerinnen und Lehrer, die sich aus den Bestimmungen des Schulgesetzes ableiten.) Während in den Fällen des Satzes 1 keine Verpflichtung zur Unterrichtung besteht, spricht Satz 2 ein Verbot aus (Absatz 3).

### **Zu § 5**

Die Weitergabe aller Lernentwicklungsdaten, die die abgebende Schule gespeichert hat, ist für eine effektive pädagogische Arbeit der aufnehmenden Schule erforderlich. Zu den Lernentwicklungsdaten gehören selbstverständlich die bisher enumerativ in § 5 Abs. 1 des geltenden Gesetzes aufgezählten Versetzungsentscheidungen, die Zeugnisse und das Vorrücken und freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe. Es gehören hierzu aber auch Schullaufbahneempfehlungen sowie die Ergebnisse von standardisierten Tests, die von der Schule oder von Dritten erhoben werden, und auch Fördermaßnahmen und deren Ergebnisse. Im Einzelnen wird dies und der konkrete Umfang der regelmäßig zu übermittelnden Daten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft definiert werden müssen. Mit der Erweiterung des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auch auf private Ersatzschulen oder anerkannte Ergänzungsschulen muss die Übermittlungsbe fugnis auch diese Schulen einschließen. Dies ist inhaltlich auch überfällig. Aufgrund des erweiterten Datenkatalogs, der nach neuer Fassung auch die Erhebung des Geschlechts ermöglicht, ist es nunmehr möglich und sinnvoll, dieses zusätzliche Datum auch an die neue Schule zu übermitteln.

Einzelfälle im Sinne des Absatzes 2 können durch den Senator für Bildung und Wissenschaft im Sinne einer Typik definiert werden (z. B. bestimmte Verhaltensauffälligkeiten und deren Bearbeitung, ohne deren Kenntnis die aufnehmende Schule Gefahr liefe, zu lange pädagogisch unzulänglich zu agieren) oder von der abgebenden Schule als solche angesehen werden. Aber auch die aufnehmende Schule kann im Einzelfall ein begründetes Interesse an den gespeicherten Daten haben, wenn z. B. Verhaltensauffälligkeiten zu Tage treten, die zu Ordnungsmaßnahmen führen sollen, über die nur in Kenntnis von Kontinuität oder Diskontinuität angemessen entschieden werden kann.

Werden vom Senator für Bildung und Wissenschaft diese Einzelfälle so definiert, ist damit deren Weitergabe als notwendig verbindlich vorgegeben. Sieht darüber hinaus die Schule im Einzelfall eine Information der aufnehmenden Schule für erforderlich an, müssen die Erziehungsberechtigten hierüber und über ihr hiermit verankertes Einspruchsrecht informiert werden

Die Absätze 3 und 4 sind unverändert vom geltenden Gesetz übernommen.

### **Zu § 6**

Nach dem bisherigen § 6 bedurfte es einer ausdrücklichen Anforderung der zuständigen Schulbehörde, um die Datenübermittlung an sie zulässig zu machen. Diese Fassung schränkte ein, wo es nicht erforderlich war. Es muss genügen, wenn die zuständige verantwortliche Schulbehörde auch generelle Vorgaben für die erforderliche Datenübermittlung macht.

### **Zu § 7**

Die Absätze 1 bis 3 des § 7 sind inhaltlich unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen.

Die Bundesagentur für Arbeit hat nach § 35 Abs. 3 BBiG einen Anspruch auf Übermittlung von Daten der Auszubildenden gegenüber den zuständigen Stellen. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben muss sie auch die Daten der Schülerinnen und Schüler erhalten können, die sich in einem berufsqualifizierenden schulischen Bildungsgang befinden (Absatz 4).

In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, dass die Arbeitsämter zur Vorbereitung des jeweils neuen Ausbildungsjahres offene Stellen wesentlich effektiver verplanen können, wenn sie von den Schulen frühzeitig Daten über die voraussichtlichen Schulabgänger erhalten. Durch eine solche frühere Datenübermittlung können nach einer ersten Zuteilung von offenen Stellen viel eher als bisher diejenigen vermittelt werden, denen keine oder nur schwer offene Stellen vermittelt werden können (Absatz 5).

### **Zu § 8**

Das Bremische Datenschutzgesetz regelt mit seinem § 13 unter Bezug auf § 12 die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs. Um diese übergreifende Regelung für den Schulbereich anwendungsfreundlich umzusetzen, werden an dieser Stelle die maßgebenden Passagen des Bremischen Datenschutzgesetzes wörtlich wiederholt. Über § 21 dieses Gesetzes (Verweis auf die subsidiäre Geltung des Bremischen Datenschutzgesetzes) gelten für die besonderen Daten über Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Muttersprache oder Gesundheit die engeren Übermittlungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Die Schule hat einen verfassungsrechtlich begründeten Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dessen Einlösung setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der Schule und ihren Schülerinnen und Schülern voraus. Dies verlangt bei der Herausgabe von Schülerdaten eine besondere Zurückhaltung. Es erscheint notwendig, dass derjenige, der für die ganze Schule die Verantwortung trägt, die gebotene Abwägung des Informationsinteresses mit dem Schutz des Vertrauensverhältnisses vornimmt.

### **Zu § 9**

§ 9 ist gegenüber dem geltenden Gesetz unverändert.

### **Zu § 10**

§ 10 ist die modifizierte Fassung des geltenden Gesetzes. Die Vorschrift musste modifiziert werden, weil durch die unmittelbare Einbindung der Ersatzschulen und der anerkannten Ergänzungsschulen in dieses Gesetz (§ 1 Abs. 2) für die Datenübermittlung an diese Privatschulen dieselben Bestimmungen wie für die Übermittlung an öffentliche Schulen gelten, so dass es für sie keiner besonderen Regelung mehr bedarf.

Die Träger der freien Jugendhilfe unterstützen ebenso wie die öffentlichen Träger die Schulen in ihren Bemühungen um die Durchsetzung der Schulpflicht bei Problemkindern und -jugendlichen. Die Datenübermittlung bedarf insoweit einer gesetzlichen Grundlage (Absatz 2).

Die Notwendigkeit der Übertragung bestimmter Aufgaben der Schulbehörden auf Dritte, seien es Einzelpersonen oder Institutionen, nimmt aufgrund des jeweils erforderlichen speziellen Know-hows bzw. eines punktuellen Personalbedarfs ständig zu. Voraussetzung für eine rechtmäßige Nutzung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler ist in einem ersten Schritt dabei die zulässige Übermittlung der Daten an diese Dritten. Für diese Stellen gelten, soweit sie den Auftrag abarbeiten, die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 11 Abs. 1) und die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes (§ 1 Abs. 2 BremDSG) (Absatz 3).

Absatz 4 ist die systematische Umstellung von § 18 Abs. 5 letzter Satz des geltenden Gesetzes mit einem ergänzenden Vorbehalt.

Klassentreffen sind eine Institution und haben lange Tradition. In der Vergangenheit traf die Unzulässigkeit von Datenherausgabe aus Anlass von Klassentreffen deshalb immer wieder auf großes Unverständnis. Für solche Treffen ist der nos-

talgische Blick in die Erinnerung ein wesentliches Moment. Dafür muss es zulässig sein, auch wieder Einblick in die zu Schulzeiten allen hinreichend bekannten Unterlagen zu nehmen. Daten von Schülerinnen und Schülern mit schutzwürdigen Inhalten sind davon auszunehmen. Schüler und Schülerinnen einer Klasse kennen sich und das, was sie zu Schulzeiten prägte und ausmachte, sehr genau. Die Verwendung solcher Daten auf Klassentreffen stellt daher keine Gefährdung des Datenschutzes dar. Das vorherige Einholen der Einwilligung ist einerseits deswegen auch nicht erforderlich, würde andererseits aber auch aus rein organisatorischen Gründen eine nahezu unüberwindbare Hürde darstellen. Ähnlich liegt es mit der Organisation größerer Treffen. Hier muss jedoch die Befugnis zur Datennutzung eingeschränkt werden, weil die vorfindliche Kenntnis eine deutlich andere als bei Klassentreffen ist (Absatz 5).

Im Interesse der Schülerinnen und Schülern, die den späteren Zugriff auf einzelne oder alle ihrer Daten durch Ehemalige in keinem Fall wollen, unterstellt das Gesetz ein objektives überwiegendes schutzwürdiges Interesse der oder des Betroffenen, wenn auf deren Antrag ein Sperrvermerk bei den entsprechenden Daten eingetragen worden ist.

### **Zu § 11**

Absatz 1 berücksichtigt unter Beibehaltung der Grundaussage die grundsätzlichen Veränderungen der zulässigen Datenverarbeitung.

Die internationalen Vergleichsuntersuchungen haben gezeigt, wie wichtig es ist, Lernerfolgsergebnisse der Schulen messbar zu machen. Ohne dies sind die einzelnen Schulen nicht in der Lage, an einer problembezogenen Weiterentwicklung ihrer Schule zu arbeiten. Neben der validen Feststellung der Leistungsentwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist ein weiterer wichtiger Faktor im Controllingssystem, Schullaufbahnen, so genannte Schulkarrieren, nach zu verfolgen, um auch über mittel- bis langfristige Erfolge schulischen Lernens Rückschlüsse auf die Qualität der Arbeit der Schule zu ziehen. Datenschutzrechtlich setzt dies voraus, dass auch die Daten von Schülerinnen und Schülern in der zuständigen Schulbehörde über einen längeren Zeitraum gespeichert werden müssen. Die konkrete Realisierung dieser Form der Datenverarbeitung erfolgt nach den Vorgaben des § 13 Abs. 3 stets durch pseudonymisierte Daten (Absatz 2).

Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen nach einer Zuordnungsregel zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren (§ 2 Abs. 5 BremDSchG). Sinn der Pseudonymisierung ist es, unter Wahrung größtmöglichen Datenschutzes dort, wo es notwendig ist, wieder eine Identifizierung vornehmen zu können. Mit dem Vorrang der Verarbeitung pseudonymisierter Daten bedarf es einer Regelung, wer unter welchen Bedingungen berechtigt ist, einen Personenbezug wieder herzustellen. Absatz 3 bestimmt, wer unter welchen Voraussetzungen hierüber entscheidet. In diesem Gesetz wird die pseudonymisierte Datenverarbeitung ausdrücklich mit § 13 Abs. 3 vorgeschrieben (Absatz 3).

Absatz 4 ist gegenüber der geltenden Fassung an die Änderung des Absatzes 1 angepasst.

### **Zu § 12**

Ebenso wie bei § 5 handelt es sich bei § 12 Abs. 1 um eine Erweiterung des zulässigen Datenkatalogs auf der Grundlage des insgesamt erweiterten Datenkatalogs nach § 1 der Rechtsverordnung (Absatz 1).

Die §§ 7 und 8 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 machen die bisherige ausdrückliche Aufzählung der Zulässigkeit bestimmter Datenübermittlung in diesem Absatz entbehrlich. Die Zulässigkeit dieser Datenübermittlung durch die zuständige Schulbehörde ist bereits mit jenen Bestimmungen gewährleistet.

Selbstverständlich steht auch die Datenverarbeitung von Schülerdaten durch die Schulbehörden unter dem allgemeinen Prinzip der möglichen Datenvermeidung (§ 7 BremDSG) und damit dem Vorrang der Verwendung von pseudonomysierten Daten (Absatz 2).

### **Zu § 13**

§ 13 Abs. 1 ist die allgemeine klarstellende Regelung, Untersuchungen auch durch Dritte durchführen zu lassen.

Die bisherige Regelung in § 13 sah als Zulässigkeitskriterium für jegliche „Erhebungen“ und „Untersuchungen“ eine Einwilligungslösung vor: Wenn nicht das öffentliche Interesse an der Erhebung bzw. Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen überwog und sonst der Zweck der Erhebung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden konnte, bedurfte es zuvor der Einwilligung des Betroffenen. Dieses grundsätzliche Einwilligungsvorbehalt wird aufrecht erhalten, allerdings durch Absatz 3 aufgehoben, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt sind (Absatz 2).

Ergebnisse jüngster länderübergreifender Vergleiche der Leistungen von Schülerinnen und Schülern (Pisa-Studie) haben die Notwendigkeit aufgezeigt, die Lernfähigkeit und den Lernfortschritt der Schüler und Schülerinnen kontinuierlich zu analysieren, um hieraus frühzeitig und systematisch Schwächen von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen. Voraussetzung hierfür ist es, die Leistungen und Leistungsdaten schülerbezogen zu erfassen und auszuwerten. Dabei steht weniger der einzelne Schüler oder die einzelne Schülerin im Vordergrund, sondern vielmehr sein oder ihr Leistungsvermögen über mehrere Schuljahre hinweg. Dasselbe gilt mit anderer Zielrichtung auch für besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler. Für die Erstellung solcher Statistiken reichen Informationen in pseudonymisierter Form. Zur Erstellung der soeben erläuterten pseudonymen Statistiken ist eine solche Einwilligungslösung jedoch nicht mehr erforderlich, da die Schutzvorkehrungen gegen die Identifikation des Einzelnen hinreichend hoch sind. Soweit die Erstellung pseudonymer Statistiken zur Erfüllung der gesetzlichen Zwecke nicht ausreicht, weil die Daten tatsächlich personenbezogen ausgewertet werden müssen, bleibt es in Absatz 2 neue Fassung bei der bisherigen Einwilligungslösung des Absatzes 1 alte Fassung (Absatz 3).

Absatz 5 des geltenden Gesetzes ist Absatz 4 neu.

Die Absätze 5 und 6 sind unverändert aus dem geltenden Gesetz übernommen.

### **Zu § 14**

Nicht nur die zuständigen Schulbehörden, auch die Schulen selbst benötigen zur Analyse, Bewertung und Optimierung ihrer eigenen pädagogischen Leistungen interne Auswertungen. Die in § 13 vorhandene Rechtsgrundlage reicht aber für die Erstellung solcher interner Untersuchungen nicht aus, da § 13 die Zulässigkeit von Untersuchungen nur für die zuständigen Behörden regelt. Für die Ermöglichung interner Evaluation besteht daher eine Regelungslücke, die mit Einführung des § 14 geschlossen werden soll.

Um sowohl den Kreis der Beteiligten, als auch den Zweck und vor allem die Dauer der Datenspeicherung zu begrenzen, ist es erforderlich, die entsprechenden Rahmenbedingungen dieser internen Untersuchungen im Vorhinein schriftlich festzulegen (vergleiche Absatz 2). Diese Festlegungen dienen nicht nur der Ermöglichung einer nachträglichen Kontrolle, sondern haben darüber hinaus den Zweck, dass sich die Verantwortlichen vor der Durchführung der Evaluierung sowohl über die Zwecke, als auch über die zeitlichen und sachlichen Grenzen der Datenverarbeitung Gedanken machen. Diese interne (Eigen-)Kontrolle wird dadurch ergänzt, dass die Beteiligten über die Durchführung der Untersuchung zwingend zu informieren sind. Dies ist aus Transparenzgründen erforderlich: Es trägt dazu bei, Unklarheiten und Befürchtungen der Beteiligten zu vermeiden, mit ihren Daten würden Statistiken erstellt, ohne dass sie als Betroffene überhaupt etwas davon wissen oder sie die dahinter liegenden Zwecke nachvollziehen könnten.

Die Vergabe von Untersuchungen an Dritte kann erfolgen, wenn hierfür eine klare Zweckgebundenheit vorgegeben ist und die entsprechenden Vorschriften des Landesstatistikgesetzes eingehalten werden, nämlich die Geheimhaltungspflicht nach § 8 LStatG und die Auftragsvergabebeschränkungen des § 5 LStatG.

### **Zu §§ 15 und 18**

Die §§ 15 und 18 sind gegenüber den §§ 14 und 17 des geltenden Gesetzes unverändert.

### **Zu § 16**

Unverändert gegenüber § 15.

### **Zu § 17**

Unverändert gegenüber § 16.

### **Zu § 19**

Die bisherigen relativ aufwändigen Bestimmungen über die Datensicherung sind durch die Entwicklung des Bremischen Datenschutzgesetzes weitgehend überholt und damit gegenstandslos geworden. Die dortigen §§ 6 und 7 regeln jetzt umfassend die Sicherung von personenbezogenen Daten.

Daher ist an dieser Stelle nur noch Raum für Regelungen, die sich aus dem besonderen Charakter der Schule ergeben.

### **Zu § 20**

Die bisherige Regelung sah – unabhängig davon, ob Daten in (Papier-)Akten oder Dateien gespeichert waren – ein generelles Einsichtsrecht vor. Dies ist im Rahmen einer nahezu umfassenden automatisierten Verarbeitung nicht praktikabel, da den Schülerinnen und Schülern in diesem Fall Einblick in die Datenverarbeitungsgeräte gewährt werden müsste. Dies zöge wiederum neuen Regelungsbedarf für die Ausgestaltung des Einsichtsrechts (in welcher Form, wie oft, mit oder ohne Begleitung etc.) nach sich.

Das gleiche Ergebnis, nämlich die Information über Art und Umfang der gespeicherten Daten, kann in gleicher Weise durch ein Auskunftsrecht erreicht werden, erfordert in dieser Form jedoch weniger Regelungs- und auch Organisationsaufwand für die verantwortlichen Schulen und Lehrer.

### **Zu § 21**

Die Regelungen des BremDSG gelten originär, nicht nur entsprechend, wenn das Schuldatenschutzgesetz sie nicht durch eigene Regelungen ersetzt hat.

### **Zu § 22**

Die Schule ist die Institution, für die das ständig neue Erheben und Nutzen von personenbezogenen Daten, nämlich das Bewerten, Notieren und Zusammenführen von erbrachten Leistungen zum Tagesgeschäft gehört. Dies ist zwangsläufig mit ihrer Funktion, auch Berechtigungen zu erteilen und damit auf Lebenschancen Einfluss zu nehmen, verbunden. Andererseits darf ihr zentraler pädagogischer Auftrag nicht dadurch in den Hintergrund gedrängt werden, dass Lehrkräfte in ihrem Jahrhunderte alten selbstverständlichen Geschäft zu ängstlich in der Dokumentation ihrer pädagogischen Tätigkeit werden. Daher rechtfertigt es sich, die Bußgeldhöhe niedriger als nach dem BremDSG (25.000 Euro) zu halten.